
Frankfurter Rundschau

Schockbilder Zigarettenhändler vor dem Kadi?

Verbraucherschützer prüfen eine Klage wegen verdeckter Schockbilder auf Zigarettenpackungen.

Von Daniel Baumann 26.02.2017

Der Streit über verdeckte Schockbilder auf Zigarettenpackungen spitzt sich zu. Die Verbraucherzentralen prüfen, gerichtlich gegen eine Einzelhandelskette vorzugehen, die in ihren Filialen die Warnhinweise versteckt. „Der VZBV hat die Unternehmensgruppe Dr. Eckert GmbH abgemahnt, es wurde jedoch keine Unterlassungserklärung abgegeben“, teilte eine Sprecherin des Verbraucherzentrale Bundesverbands (VZBV) der FR mit. „Daher prüft der VZBV gerade, ob Klage erhoben wird.“

Die Firmengruppe Dr. Eckert verkauft in ihren Pressefachgeschäften der Marke Eckert sowie in den Tabakwarengeschäften der Marke Barbarino Tabakwaren. Außerdem gehören die Buchhandelsmarke Ludwig sowie die Convenience Stores Adam's und On Express zum Unternehmen. Insgesamt zählt die Kette in ihren rund 200 Filialen täglich mehr als 120 000 Kunden. 2015 machte sie mehr als 190 Millionen Euro Umsatz.

Die Tabakbranche lässt es im Streit um die Schockbilder bewusst auf den offenen Konflikt und Gerichtsprozesse ankommen. Seit Mai vergangenen Jahres müssen die Hersteller abschreckende Fotos gepaart mit schriftlichen Warnhinweisen auf ihre Produkte drucken. Diese Warnungen müssen mindestens zwei Drittel der Vorder- und Rückseite der Packungen einnehmen. Der Gesetzgeber will so insbesondere Jugendliche vom Rauchen abhalten.

Händler und Hersteller sehen in diesen Warnhinweisen offenbar – und entgegen früherer Aussagen im Gesetzgebungsprozess – eine Gefahr für ihr Geschäft. Sie haben deshalb Methoden entwickelt, um die Sichtbarkeit der Warnhinweise zu verringern. Dazu gehören einerseits Plastikkärtchen, die an den Regalen angebracht werden, andererseits spezielle Beleuchtungskonzepte.

Zwar verstößt dieses Vorgehen eindeutig gegen die Absichten des Gesetzgebers. Die Tabaklobby glaubt aber, dass die Formulierung des Gesetzes dieses Vorgehen zulässt. Konkret geht es darum, ab welchem Zeitpunkt davon gesprochen werden kann, dass das Produkt in Verkehr gebracht wird. Der Deutsche Zigarettenverband (DZV) sieht diesen Punkt nicht schon bei der Präsentation der Ware erreicht, sondern erst mit der Übergabe des Produktes an den Kunden, wenn die Kaufentscheidung gefallen ist. „Dem Händler steht es frei, wie er seine Waren im Ladenlokal präsentiert“, teilte DZV-Chef Jan Mücke vor einigen Wochen der FR mit.

Das Forum Rauchfrei, das seit Monaten Fälle von verdeckten Warnhinweisen dokumentiert, reagierte erfreut auf das Vorgehen des VZBV. „Wir würden eine solche Klage ausdrücklich begrüßen“, sagte Sprecher Johannes Spatz.